

Lösungsorientierte Begutachtung

Dr. Jörg Fichtner, Dr. Joseph Salzgeber

GWG

Bei der Behandlung von Kindschaftssachen ist das neue Familiengesetz, das von der SZ schon mal als ein Gesetz „wie Weihnachten“ deklariert wird, fraglos von zwei Anliegen getragen: Das Verfahren soll möglichst rasch ablaufen oder zumindest beginnen, und es soll wann immer möglich auf eine Einigung der Eltern abzielen. Damit verbunden ist die große Hoffnung der juristischen Professionen auf das Handwerkszeug der psychosozialen Kollegen. Diese Anliegen und Hoffnung hat der Gesetzgeber auch den familienpsychologischen Sachverständigen ins FamFG geschrieben: Mit § 163 Abs. 1 werden die Familienrichter aufgefordert, den Sachverständigen eine Frist bis zur Erstattung ihres Gutachtens zu setzen; nach § 163 Abs. 2 kann das Gericht die Psychologen auch beauftragen, auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinzuwirken. Immer häufiger bekommen Sachverständige nun einen doppelten Auftrag durch die Gerichte. Z.B. (1) einzuschätzen, welche Umgangsregelung dem Wohl der betroffenen Kinder am dienlichsten ist, und dann (2) auf ein entsprechendes Einvernehmen in der Familie hinzuwirken.

Damit bekommen die psychologischen Hilfspersonen des Gerichtes aber ein ausgesprochen robustes Interventionsmandat, gerade wenn man die sonstigen rechtlichen Vorgaben zur Herstellung von Einvernehmen im FamFG vergleicht: Bezüglich Scheidungsfolgesachen können die Eltern lediglich zu einer Informationsstunde über Mediation verpflichtet werden; Beratung kann das Gericht den Eltern zwar in geeigneten Fällen anordnen, aber der Gesetzgeber schweigt sich wohlweislich über Inhalte und Ziele dieser Beratung aus. Und schließlich kann auch der Verfahrensbeistand aufgefordert werden, neben seinem Mandat für das Kind am Einvernehmen der Eltern mitzuwirken, aber eben nur „mit“. Das „Hinwirken“ im Rahmen eines Gutachtens, das als Ganzes in der Regel ja von den Eltern (und den Sachverständigen) nicht abgelehnt werden kann, ist damit als relativ prominenter Einigungsauftrag auch im Rahmen des neuen Gesetzes zu werten.

Dabei stellt dieser explizite Auftrag nicht gleich die Neuerfindung des Rades dar, weil die meisten Sachverständigen sich auch zuvor schon bemüht haben, die Eltern für eine gute Lösung für ihre Kinder zu gewinnen und auf entsprechendes Einvernehmen hinzuwirken. Aber es macht dieses Rad doch ein wenig leichtläufiger und erfordert ein wenig Umstellung, um es gut zu schmieren. Und es erfordert – und da greift die Weihnachtsmetapher vielleicht auch für Sachverständige – auch eine Vision. Denn es stellt klar, dass eine reine Diagnostik des Ist-Zustandes ohne Ausblick, wie denn das Problematische dieses Zustandes zu überwinden ist, nicht ausreicht.

Allerdings wird der Doppelauftrag des Gerichtes die Sachverständigentätigkeit immer auch deutlich von der reinen Mediation unterscheiden: Ziel kann nicht irgendeine elterliche Einigung bezüglich des Aufenthaltes oder Umgangs sein, sondern nur eine solche, die aus der psychologischen Sicht auch sinnvoll für das Kind – und im besten Fall auch für die Eltern – ist.

Damit sind aber Kompetenzen von Familienrechtspsychologen in mindestens zwei Gebieten gefordert: (1) Sie müssen zum einen in der Lage sein, mit ihrem diagnostischen Instrumentarium und ihrem fachlichen Wissen die vorhandenen Probleme und Ressourcen in der Familie und nicht zuletzt auch die Belastungen und Bedürfnisse der Kinder zu erkennen; hierzu gehört es im Sinne einer Lösungsorientierung auch, Veränderungsmöglichkeiten bzw. Barrieren hiergegen bei den Eltern zu

erfassen. Dies wird dann häufig dem ersten Teil des gerichtlichen Auftrages entsprechen, wodurch der Sachverständige auch eine erste Einschätzung darüber bekommt, welche Regelungen der anstehenden Fragen in dieser Familie mit ihren konkreten Bedingungen fachlich sinnvoll ist. Häufig wird bei einer solchen ersten Einschätzung noch ein ganzer Korridor mit Regelungsspielräumen übrig bleiben. (2) Sachverständige müssen dann zum zweiten entsprechende Vermittlungskompetenzen haben, um mit den Eltern und wenn möglich auch mit den Kindern eine für die Familie subjektiv gute Regelung zu erarbeiten. Hierbei können dann sowohl beraterisch-therapeutische, als auch mediative Kompetenzen der Psychologen zum Einsatz kommen. Dazu wird kaum auf ein standardisiertes Vorgehen dieser Verfahren zurückgegriffen werden können, sondern muss das Vorgehen an die Ausgangslage in der Familie und deren Veränderungsmöglichkeiten angepasst werden. Auch wird dieser Prozess im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung nicht abstrakt stattfinden, sondern es können Regelungen zunächst ausprobiert, deren Umsetzung dann mit Eltern und auch Kindern ausgewertet und diese Regeln zunehmend den Bedürfnissen und den Möglichkeiten angepasst werden. Ziel einer solchen lösungsorientierten Begutachtung wird aber immer sein, zu einer Regelung zu gelangen, die von den Betroffenen als subjektiv gut und von den Sachverständigen als fachlich sinnvoll erachtet wird.

Dabei ist zu bedenken, dass sich die Sachverständigentätigkeit auch in anderen Punkten ganz wesentlich von sonstiger Beratung und Mediation unterscheidet: Sachverständige und Familien können sich nicht gegenseitig aussuchen, sondern sind durch den Auftrag des Gerichtes aneinander gebunden. Der Sachverständige unterliegt den Regularien der ZPO, des BGB und des JVEG. Er ist Gehilfe des Gerichtes, was durch seine Rolle im Verfahren auch ein erhebliches Maß von Zwang bedingt. Und zum anderen Sachverständige verpflichtet, ein Gutachten auch dann zu erstatten, wenn Lösungsversuche gescheitert sind. Er wird vom Vermittler zum Empfehler. Beides erfordert ein hohes Maß an Transparenz im Vorgehen der Sachverständigen, gerade weil eine lösungsorientierte Begutachtung einen erheblichen und unfreiwilligen Eingriff in die Familien bedeutet. Und noch was ist zu bedenken: So enig sich die unterschiedlichen Fachkräfte sind, dass Interventionen gerade bei familiären Konflikten möglichst rasch ansetzen sollten, so konsensfähig ist auch die Einsicht, dass schnelle Lösungen in vielen Fällen nicht stabil zu bekommen sind. Es ist zu erwarten, dass Fristsetzungen bis zum Abschluss der Begutachtung gerade dann nicht eingehalten werden können, wenn tatsächlich lösungsorientiert gearbeitet wird und neue Regelungen ausprobiert und überprüft werden. Aber hier finden dann ja auch schon Veränderungen statt, die nur am Ende noch in gerichtlichen Vergleich oder gar eine Rücknahme von Anträgen münden sollten.

Schließlich zeigt sich lösungsorientiertes Vorgehen auch in Fragen möglicher Kindeswohlgefährdungen und elterlicher Erziehungsfähigkeit bzw. Hilfebedarf als sinnvoll: Wenn hierbei nicht nur eine Einschätzung zu diesen Fragen abgegeben wird, sondern gleichzeitig am Verständnis der Situation des gefährdeten Kindes und der Zustimmung der Beteiligten mit dem vorgeschlagenen Vorgehen gearbeitet wird. Die Aufgabe des Sachverständigen besteht dabei auch darin, die Kooperation zwischen Jugendamt, helfenden und unterstützenden Institutionen und Eltern zu verbessern oder die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen zu erhöhen, was eine Intervention des Gerichtes abwenden oder abschwächen hilft.

Innerhalb der Sachverständigen ist jedenfalls durch das FamFG die Debatte um das richtige lösungsorientierte Vorgehen noch einmal erheblich belebt worden; auch wenn sich noch keine Standards für ein Vorgehen herausgebildet haben, erzielen die beiden Aspekte – Situationsdiagnostik und Veränderungsversuche – doch hohe Zustimmung. Und noch ein Aspekt macht Hoffnung auf die

Wirksamkeit einer lösungsorientierten Begutachtung: In einer neuen Studie des Bundesfamilienministeriums zu hochkonflikthaften Eltern zeigt sich, dass diese insbesondere solche Interventionen als hilfreich bewerten, die sich zuerst mit ihnen Einzelnen ohne Konfrontation mit dem anderen Elternteil auseinandersetzen. Und diese Eltern bewerteten von allen Interventionen im Zusammenhang mit dem familiengerichtlichen Verfahren vor allem die Tätigkeit der psychologischen Sachverständigen als hilfreich.

Vielleicht – das muss man leider auch aus der genannten Studie schließen - müssen auch ein wenig die Hoffnungen des Gesetzgebers relativiert werden, mit psychosozialen Interventionen alle Konflikte zu lösen: Auch der psychologische Sachverständige kann keine Geschenke machen und schon gar keine Wunder bewirken. Aber ein bisschen kann er sich schon auch an der Weihnachtsmetapher orientieren: Er wird den Blick der Familien verstärkt dahin zu wenden versuchen nicht im Fokus zu haben, was alles schlecht läuft, sondern wie es gut laufen könnte; d.h. Hoffnung machen. Für viele der betroffenen Eltern – und Kinder – wäre das schon mal ein Riesenschritt.